

tutionsgefuche, jedoch bei Verlust der Restitution, innerhalb der in obigem Mandate geordneten Frist, mithin spätestens bis Ende März des folgenden Jahres, bei den Kreis-Steuer-Einnahmen und resp. der Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzeln, schriftlich oder mündlich anzubringen, durch Beifügung der Grenz-Accis-Zettel und eine über die Verwendung des fraglichen Weins zu ihrem Tischtrunke von ihnen jedesmal auszustellende Attestation zu bescheinigen, und sodann die sofortige Restitution nach ihrem Wunsche, entweder durch die Kreis- oder Stifts-Steuer-Einnahme, oder durch eine von ihnen zu benennende Amts-Steuer-Einnahme im betreffenden Kreise, welche von der Kreiseinnahme zur Auszahlung des Restitutionsbetrags anzuweisen ist, zu erwarten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10^{ten} Januar 1829.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänicke.